1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1975	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. Dezember 1975	Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
12. 12. 75	Verordnung über die Grundsätze für eine einheitliche Kapazitätsermittlung und -festsetzung zur Vergabe von Studienplätzen (Kapazitätsverordnung — KapVO —) . . . . . *GVBl. II 70-66*	325
19. 12. 75	Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher . *GVBl. II 323-56*	334
18. 12. 75	Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtungen der Fachhochschullehrer und der sonstigen Lehrer an Fachhochschulen . . . . *GVBl. II 324-16*	335
15. 12. 75	Verordnung zur Änderung der Fünften Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes über Berufsbezeichnungen und Berufskleidung für den Privatforstdienst . . . . . *Ändert GVBl. II 86-15*	336

Verordnung über die Grundsätze für eine einheitliche Kapazitätsermittlung und -festsetzung zur Vergabe von Studienplätzen (Kapazitätsverordnung — KapVO —)*)

Vom 12. Dezember 1975

Auf Grund des Art. 12 Abs. 1 Nr. 8 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 (GVBl. 1973 I S. 136, 156) und des § 16a Abs. 3 des Hochschulgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 1973 (GVBl. I S. 202), wird verordnet:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Grundsätze und Verfahren

§ 1

(1) Höchstzahlen sind so festzusetzen, daß die personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten erschöpfend genutzt werden; die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschulen ist zu gewährleisten.

(2) Der Kultusminister setzt die Höchstzahlen auf Grund des § 16a Abs. 2 Satz 3 des Hochschulgesetzes durch Rechtsverordnung fest.

§ 2

(1) Höchstzahl im Sinne des Art. 8 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen (Staatsvertrag) ist die je Zulassungstermin festzusetzende Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerber in einem Studiengang nach § 1 Abs. 2 der Vergabeverordnung vom 22. Mai 1975 (GVBl. I S. 99), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 1975 (GVBl. I S. 270).

(2) Der Festsetzung der Höchstzahl liegt die jährliche Aufnahmekapazität zugrunde. Bei Studiengängen, für die während eines Jahres Bewerber an mehreren Zulassungsterminen aufgenommen werden, wird die jährliche Aufnahmekapazität auf die einzelnen Zulassungstermine aufgeteilt.

§ 3

Vor der Festsetzung der Höchstzahlen nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 wird die jährliche Aufnahmekapazität in zwei Verfahrensschritten ermittelt:

1. Berechnung auf Grund der personellen Ausstattung nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts;
2. Überprüfung des Ergebnisses nach Nr. 1 anhand der sonstigen Einflußfaktoren nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts.

§ 4

(1) Die Hochschulen legen den Bericht nach Art. 9 Abs. 6 des Staatsvertrages mit ihrer Ermittlung der Aufnahmekapazität nach § 3 und einen Vorschlag für die Festsetzung von Höchstzahlen innerhalb einer vom Kultusminister zu bestimmenden Frist vor.

(2) Die Berichte der Hochschulen und die Vorschläge des Kultusministers für die Festsetzung der Höchstzahlen werden zwischen dem Kultusminister und den Hochschulen gemeinsam erörtert. Weicht der Kultusminister bei der Festsetzung der Höchstzahlen von dem Vorschlag der Hochschulen ab, wird die Hochschule hierüber unterrichtet.

*) GVBl. II 70-66

(3) Für einander entsprechende Studiengänge sind einheitliche Maßstäbe zugrunde zu legen, um insbesondere eine gleichmäßige Auslastung zu erreichen; hierzu sind auf der Grundlage von Beschlüssen des Verwaltungsausschusses der Zentralstelle durch den Kultusminister Richtwerte und deren Anwendung festzulegen.

§ 5

(1) Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage der Daten eines Stichtages ermittelt, der nicht mehr als neun Monate vor Beginn des Zeitraums liegt, für den die Ermittlung und die Festsetzung gelten (Berechnungszeitraum).

(2) Sind wesentliche Änderungen der Daten vor Beginn des Berechnungszeitraums erkennbar, sollen die Änderungen berücksichtigt werden.

(3) Treten wesentliche Änderungen der Daten vor Beginn des Berechnungszeitraums ein, sollen eine Neuermittlung und eine Neufestsetzung durchgeführt werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Berechnung auf Grund der personellen Ausstattung

§ 6

Die jährliche Aufnahmekapazität auf Grund der personellen Ausstattung wird nach Anlage 1 berechnet.

Anlage 1

§ 7

(1) Der Berechnung werden Lehreinheiten zugrunde gelegt, denen die Studiengänge zuzuordnen sind. Ein Studiengang ist der Lehreinheit zuzuordnen, bei der er den überwiegenden Teil der Lehrveranstaltungsstunden nachfragt. Die einer Lehreinheit zugeordneten Studiengänge können bei der Berechnung zusammengefaßt werden.

(2) Eine Lehreinheit ist eine für Zwecke der Kapazitätsermittlung abgegrenzte fachliche Einheit, die ein Lehrangebot bereitstellt. Die Lehreinheiten sind so abzugrenzen, daß die zugeordneten Studiengänge die Lehrveranstaltungsstunden möglichst weitgehend bei einer Lehreinheit nachfragen.

(3) Der Studiengang Medizin wird für Berechnungszwecke in einen vorklinischen und einen klinischen Teil aufgeteilt, wobei der klinische Teil den ersten und zweiten klinischen Studienabschnitt der ärztlichen Ausbildung nach § 1 der Approbationsordnung für Ärzte vom 28. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1458), geändert durch Verordnung vom 21. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1257), umfaßt. Zur Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität für den Studiengang Medizin sind die Lehreinheiten Vorklinische Medizin, Klinisch-theoretische Medizin und Klinisch-praktische Medizin zu bilden. Der vorklinische Teil des Studiengangs wird der Lehreinheit Vorklinische Medizin, der klinische Teil des Studiengangs der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin zugeordnet; die Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin erbringt für den Studiengang Medizin Dienstleistungen (§ 16).

§ 8

(1) Für die Berechnung des Lehrangebots sind alle Stellen des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals und der sonstigen Lehrpersonen nach Stellengruppen den Lehreinheiten zuzuordnen.

(2) Lehrpersonen, die zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre an die Hochschule abgeordnet sind, werden in die Berechnung einbezogen.

(3) Stellen, die im Berechnungszeitraum aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht besetzt werden können, werden nicht in die Berechnung einbezogen.

§ 9

(1) Das Lehrdeputat ist die im Rahmen des Dienstrechts festgesetzte Regellehrverpflichtung einer Lehrperson einer Stellengruppe. Es wird in Lehrveranstaltungsstunden des Anrechnungsfaktors 1 nach § 13 ausgedrückt.

(2) Soweit die Regellehrverpflichtung zur Wahrnehmung bestimmter Funktionen vermindert wird, ist dies zu berücksichtigen.

(3) Der Personalbedarf für die Krankenversorgung wird durch eine Verminderung der Lehrverpflichtungen nach Maßgabe des Dienstrechts berücksichtigt.

§ 10

Als Lehrauftragsstunden werden die Lehrveranstaltungsstunden nach § 12 in die Berechnung einbezogen, die der Lehreinheit in den dem Berechnungsstichtag vorausgehenden zwei Semestern im Durchschnitt je Semester zur Verfügung gestanden haben. Dies gilt nicht, soweit die Lehrauftragsstunden aus Haushaltsmitteln für unbesetzte Stellen vergütet worden sind.

§ 11

Die Lehrveranstaltungen an den Hochschulen werden den in der Anlage 2 beschriebenen Lehrveranstaltungsarten nach Hochschularten zugeordnet. § 13 Abs. 3 und 4 bleibt unberührt.

Anlage 2

§ 12

(1) Als Lehrveranstaltungsstunden gehen die in der Regel nach Zahl und Art je Studiengang vorgesehenen Unterrichtsstunden je Semesterwoche für das gesamte Studium nach der Prüfungsordnung oder Studienordnung in die Berechnung ein.

(2) Liegt nach Auffassung des Kultusministers keine ordnungsgemäße Studienordnung vor oder enthält sie nicht Zahl und Art der Lehrveranstaltungsstunden oder ist sie nicht mit der Prüfungsordnung abgestimmt, legt der Kultusminister im Benehmen mit der Hochschule fest, welche Lehrveranstaltungsstunden für die Berechnung heranzuziehen sind; die Hochschule macht dazu einen Vorschlag.

(3) Ganztagspraktika werden mit vier, Halbtagspraktika mit zwei Lehrveranstaltungsstunden je Tag angesetzt, wenn sie nicht als Blockpraktikum organisiert sind oder die ständige Anwesenheit der Studenten nicht erforderlich ist. Begleitseminare zu den Praktika gelten als deren Bestandteile.

(4) Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt sind, sind entsprechend umzurechnen.

§ 13

(1) Die Anrechnungsfaktoren drücken das unterschiedliche Maß der durchschnittlichen Inanspruchnahme der Lehrperson durch Vorbereitung, Nachbereitung und Durchführung für eine Lehrveranstaltungsstunde aus.

(2) Bei den Lehrpersonen gelten für die einzelnen Lehrveranstaltungsarten unbeschadet des Abs. 3 die in der Anlage 2 aufgeführten Anrechnungsfaktoren.

(3) Soweit Fachhochschullehrer und sonstige Lehrer im Sinne des Fachhochschulgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in integrierten Studiengängen tätig sind, beträgt bei ihnen der Anrechnungsfaktor für die Lehrveranstaltungsarten A bis H 1,00.

(4) Sind für einen Studiengang anteilig Lehrpersonen nach Abs. 2 und solche nach Abs. 3 tätig, setzt der Kultusminister entsprechend den Anteilen einen gewichteten mittleren Anrechnungsfaktor für die einzelnen Lehrveranstaltungsarten fest.

§ 14

(1) Die Betreuungsrelation ist die Zahl der Studenten, die in einer Lehrveranstaltungsart im Durchschnitt von einer Lehrperson zu betreuen ist.

(2) Für die Berechnung sind die in Anlage 2 genannten Betreuungsrelationen zugrunde zu legen.

§ 15

(1) Die Betreuungsfaktoren drücken das unterschiedliche Maß der durchschnittlichen Inanspruchnahme einer Lehrperson durch die Betreuung einer Studienarbeit oder Studienabschlußarbeit aus, gemessen in Lehrveranstaltungsstunden mit dem Anrechnungsfaktor 1.

(2) Für die Lehrveranstaltungsarten I, P und Q ist der in Anlage 2 genannte Betreuungsfaktor in der Berechnung anzusetzen.

§ 16

(1) Dienstleistungen sind die Lehrveranstaltungsstunden, die die Lehreinheit für ihr nicht zugeordnete Studiengänge zu erbringen hat. Sie werden in Lehrveranstaltungsstunden des Anrechnungsfaktors 1 gemessen.

(2) Zur Berechnung des Bedarfs an Dienstleistungen sind Studentenzahlen für die nicht zugeordneten Studiengänge festzusetzen, wobei die voraussichtlichen Höchstzahlen für diese Studiengänge und/oder die bisherige Entwicklung der Studienanfängerzahlen zu berücksichtigen sind.

(3) Zur Festsetzung der Lehrveranstaltungsstunden, die ein Studiengang in der Lehreinheit, der er zugeordnet ist, und in den anderen Lehreinheiten nachfragt, sind die Angaben für die beteiligten Lehreinheiten in der Hochschule aufeinander abzustimmen. Anderenfalls gilt die bisherige Verteilung.

§ 17

(1) Die Anteilquote ist das Verhältnis zwischen der jährlichen Aufnahmekapazität eines der Lehreinheit zugeordneten Studiengangs und der Summe der jährlichen Aufnahmekapazitäten aller der Lehreinheit zugeordneten Studiengänge.

(2) Die einzelnen Anteilquoten können durch den Kultusminister vorab festgesetzt werden; sie sind auf zwei Stellen nach dem Komma auszuweisen.

DRITTER ABSCHNITT

Überprüfung des Berechnungsergebnisses

§ 18

(1) Das nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts berechnete Ergebnis ist anhand der nachstehenden Einflußfaktoren zu überprüfen, wenn Anhaltspunkte gegeben sind, daß sie sich auf das Berechnungsergebnis vermindernd oder erhöhend auswirken:

1. räumliche Gegebenheiten (§ 19);
2. sächliche Gegebenheiten;
3. tatsächliche Entwicklung der Zahl der Studienanfänger und Studenten;
4. Entwicklung der Zahl der Stellen für Lehrpersonen;
5. Ausstattung mit wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern;
6. Schwundquote (§ 21);
7. fach- und hochschulspezifische Gegebenheiten bei der Betreuungsrelation;
8. Zahl der Patienten, die für die Ausbildung in den medizinischen Studiengängen zur Verfügung stehen (§ 20);

9. besondere Leistungen im Bereich von Krankenversorgungs- und Funktionseinrichtungen.

(2) Abweichungen vom Berechnungsergebnis auf Grund dieser Überprüfung sind besonders zu begründen.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 3 des Staatsvertrages vor, kann unter Beachtung der Verfahrensvorschriften dieser Verordnung von dem Berechnungsergebnis abgewichen werden.

§ 19

(1) Ist in einer Lehreinheit ein räumlicher Engpaß vorherzusehen, ist der Raumbedarf der Lehrveranstaltungsarten, für die der Engpaß vermutet wird, festzustellen. Diesem Raumbedarf wird das Angebot an Raumstunden nach Lehrveranstaltungsarten gegenübergestellt.

(2) Für die Ermittlung des Angebots an Raumstunden ist davon auszugehen, daß die Räume für die Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl ganztägig und ganzjährig zur Verfügung stehen, falls keine fachspezifischen Gegebenheiten entgegenstehen.

(3) Ist das Angebot an Raumstunden geringer als der jährliche Lehrveranstaltungsbedarf und ist eine Bereitstellung von sonstigen Räumen nicht möglich, kann das nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts ermittelte Berechnungsergebnis entsprechend dem größtmöglichen Angebot an Raumstunden abgeändert werden.

§ 20

(1) Das Berechnungsergebnis für den klinischen Teil des Studiengangs Medizin ist anhand der patientenbezogenen Einflußfaktoren (§ 18 Abs. 1 Nr. 8) zu überprüfen. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

1. Als patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität für den zweiten klinischen Studienabschnitt sind zwanzig vom Hundert der tagesbelegten Betten des Klinikums insgesamt anzusetzen.
2. Diese Zahl erhöht sich um zwanzig vom Hundert der Zahl der in die Lehre einbezogenen tagesbelegten Betten von Lehrkrankenhäusern, sofern die Betten für Lehrleistungen im zweiten klinischen Studienabschnitt eingesetzt werden.
3. Liegt die Zahl nach Nr. 1 und 2 insgesamt niedriger als das Berechnungsergebnis des Zweiten Abschnitts, erhöht sie sich je 1000 poliklinische Neuzugänge im Jahr um eins, jedoch höchstens um fünfzig vom Hundert.

(2) Liegt die nach Abs. 1 ermittelte patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität niedriger als das Berechnungsergebnis des Zweiten Abschnitts, ist sie der Höchstzahlfestsetzung zugrunde zu legen.

§ 21

Die Zahl der Studienanfänger soll erhöht werden, wenn das rechnerische Angebot an Lehrveranstaltungsstunden von Studenten höherer Fachsemester wegen der Aufgabe des Studiums oder des Fachwechsels oder des Hochschulwechsels nicht ausgeschöpft wird (Schwundquote). Unter Berücksichtigung vorhandener statistischer Daten und von Erfahrungswerten wird ein Schwundausgleich festgesetzt.

VIERTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 22

(1) Für die Durchführung dieser Verordnung ist der Kultusminister zuständig.

(2) Diese Verordnung gilt entsprechend für Hochschulen, an denen die jährliche Unterrichtsdauer in anderer Weise als nach Semestern aufgeteilt ist.

§ 23

(1) Vom Wintersemester 1976/77 bis Sommersemester 1978 wird der Personalbedarf für die Krankenversorgung abweichend von § 9 Abs. 3 nach den Grundsätzen der folgenden Absätze berücksichtigt.

(2) Vor der Berechnung des Lehrangebots der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin nach Anlage 1 werden die dieser Lehreinheit zugeordneten Stellen entsprechend dem Anteil der Stellengruppen an der Gesamtzahl aller zugeordneten Stellen nach Abs. 3 und 4 vermindert. Stellen ohne Lehrverpflichtungen sind vorrangig bei der Stellenverminderung nach Abs. 3 und 4 abzuziehen.

(3) Der Personalbedarf für die stationäre Krankenversorgung wird mit je einer Stelle pro acht tagesbelegten Betten berücksichtigt.

(4) Der Personalbedarf für die ambulante Krankenversorgung wird dadurch berücksichtigt, daß eine Stelle auf je 1200 poliklinische Neuzugänge abgezogen wird; als Zahl der poliklinischen Neuzugänge gelten die jährlich im Klinikum für eine poliklinische Behandlung angenommenen Krankenscheine, Überweisungsscheine und vergleichbare Leistungsanforderungen.

(5) Der Personalbedarf für das Lehrangebot im dritten klinischen Studienabschnitt (§ 3 der Approbationsordnung für Ärzte) wird berücksichtigt durch den Abzug von einer Stelle je acht Studenten, die von der Lehreinheit ausgebildet werden.

(6) Das Lehrangebot der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin wird um die Lehrleistungen von Lehrkrankenhäusern für den ersten und zweiten klinischen Studienabschnitt erhöht.

§ 24

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Ermittlung der jährlichen Aufnahmekapazität und die Höchstzahlfestsetzung nach Art. 9 des Staatsvertrages für das Wintersemester 1976/77. Sie gilt letztmals für die Ermittlung der jährlichen Aufnahmekapazität und die Höchstzahlfestsetzung für das Sommersemester 1978 und tritt am 31. März 1978 außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kapazitätsverordnung vom 15. Juli 1974 (GVBl. I S. 339, 356), geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1975 (GVBl. I S. 153)[1]), außer Kraft. Für das Sommersemester 1976 steht es frei, die Höchstzahlen unter Beachtung der Vorschriften des Staatsvertrages abweichend von den Vorschriften dieser Verordnung festzusetzen.

(3) Beginnend mit dem Wintersemester 1976/77 sind zur Erprobung Berechnungen auf der Grundlage eines Richtwertverfahrens durchzuführen. Die Berechnungen werden zusätzlich zu dem in dieser Verordnung festgelegten Berechnungsverfahren durchgeführt.

Wiesbaden, den 12. Dezember 1975

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

1) GVBl. II 70-58

Anlage 1

Berechnungsverfahren auf Grund des Zweiten Abschnitts der Verordnung

Die Berechnung beginnt mit der Ermittlung des Angebots an Deputatstunden einer Lehreinheit. Sodann wird die Nachfrage der Studiengänge nach Lehrveranstaltungsstunden bei einer Lehreinheit ermittelt. Angebot und Nachfrage werden durch den Abzug von Dienstleistungen und Vorlesungen bereinigt. Aus der Gegenüberstellung von bereinigtem Angebot und bereinigter Nachfrage wird die jährliche Aufnahmekapazität abgeleitet.

I. Ermittlung des Angebots an Deputatstunden

1. Das Angebot einer Lehreinheit an Deputatstunden (S) ergibt sich aus dem Lehrdeputat der vorhandenen Stellen und dem durch Lehraufträge zusätzlich zur Verfügung stehenden Lehrdeputat. Abzuziehen sind eventuelle Reduzierungen des Lehrdeputats und das Lehrdeputat nicht besetzbarer Stellen. Hinzuzuzählen ist das Lehrdeputat abgeordneter Personen.

   Somit ergibt sich das Angebot an Deputatstunden aus folgender Gleichung:

$$S = \sum_{j=1}^{m} (l_j h_j - r_j) + \sum_{k=1}^{22} a_k \cdot f_k$$

(Gleichung 1)

2. Das bereinigte Angebot einer Lehreinheit an Deputatstunden ($\overline{S}$) ergibt sich aus der Reduzierung des Angebots (S) um den Vorlesungsabzug (B) der zugeordneten Studiengänge und der Dienstleistungen (E).

2.1 Der Vorlesungsabzug für eine Lehreinheit (B) wird für die zugeordneten Studiengänge gemeinsam ermittelt. Dabei wird davon ausgegangen, daß Vorlesungen einer Lehreinheit von den Studenten der zugeordneten Studiengänge gemeinsam besucht werden.

Der Vorlesungsbedarf ergibt sich aus folgender Gleichung:

$$B = \max_{p} v_{p,1}$$

(Gleichung 2)

2.2 Der Bedarf an Dienstleistungen einer Lehreinheit für nicht zugeordnete Studiengänge errechnet sich wie folgt:

$$E = \sum_{q=1}^{w} \overline{C}_q \cdot \frac{\overline{A}_q}{2} + \overline{B}$$

(Gleichung 3)

wobei $$\overline{C}_q = \sum_{k=2}^{22} \frac{\overline{v}_{q,k} \cdot f_k}{g_k}$$

(Gleichung 3a)

Hierbei bezeichnet $\overline{B}$ die Summe der Vorlesungsstunden, die für alle nicht zugeordneten Studiengänge zusätzlich zum Vorlesungsbedarf für zugeordnete Studiengänge (B) von der Lehreinheit je Semester anzubieten sind. In der Regel ist davon auszugehen, daß die Vorlesungen gemäß Studienplan jeweils im Jahr nur einmal und für alle nicht zugeordneten Studiengänge gemeinsam angeboten werden müssen.

2.3 Aus den Gleichungen 1, 2 und 3 ergibt sich das bereinigte Angebot wie folgt:

$$\overline{S} = S - B - E$$

(Gleichung 4)

II. Ermittlung der Nachfrage nach Lehrveranstaltungsstunden

1. Die von einer Lehreinheit zu befriedigende Nachfrage nach Lehrveranstaltungsstunden, gemessen in Stunden mit dem Anrechnungsfaktor 1, errechnet sich nach folgender Gleichung:

$$D = B + E + \sum_{p=1}^{u} C_p \cdot \frac{A_p}{2}$$

(Gleichung 5)

wobei

$$C_p = \sum_{k=2}^{22} \frac{v_{p,k} \cdot f_k}{g_k} + \sum_{k=23}^{30} b_{p,k}$$

(Gleichung 5a)

Der Wert für $b_{p,k}$ kann nur für die zu dem jeweiligen Studiengang gehörige Lehrveranstaltungsart angesetzt werden.

2. Aus den Gleichungen 2, 3 und 5 ergibt sich die bereinigte Nachfrage wie folgt:

$$\overline{D} = D - B - E$$

(Gleichung 6)

$$\overline{D} = \sum_{p=1}^{u} C_p \cdot \frac{A_p}{2}$$

(Gleichung 6a)

III. Ermittlung der jährlichen Aufnahmekapazität

1. Aus der Gegenüberstellung von bereinigtem Angebot gemäß Gleichung 4 und bereinigter Nachfrage gemäß Gleichung 6 ergibt sich unter Berücksichtigung der Gleichung 8 als Summe der jährlichen Aufnahmekapazitäten aller der Lehreinheit zugeordneten Studiengänge:

$$A = \frac{2 \cdot \overline{S}}{\sum_{p=1}^{u} C_p \cdot z_p}$$

(Gleichung 7)

2. Die jährliche Aufnahmekapazität eines der Lehreinheit zugeordneten Studiengangs ergibt sich aus folgender Gleichung:

$$A_p = z_p \cdot A$$

(Gleichung 8)

IV. Verzeichnis der benutzten Symbole

a_k : Anzahl der der Lehreinheit zur Verfügung stehenden Lehrauftragsstunden der Lehrveranstaltungsart k

A : jährliche Aufnahmekapazität aller zugeordneten Studiengänge

A_p : jährliche Aufnahmekapazität des zugeordneten Studiengangs p

$\overline{A}_q$: Anzahl der für den Dienstleistungsabzug zugrunde zu legenden jährlichen Anfänger des nicht zugeordneten Studiengangs q

$b_{p,k}$: zu der Lehrveranstaltungsart k (23, . . ., n) gehöriger Betreuungsfaktor für den zugeordneten Studiengang p

B : Vorlesungsbedarf für zugeordnete Studiengänge

$\overline{B}$: Vorlesungsbedarf für nicht zugeordnete Studiengänge

C_p : Curricularfaktor für den zugeordneten Studiengang p

$\overline{C}_q$: Curricularfaktor für den nicht zugeordneten Studiengang q

D : Nachfrage nach Lehrveranstaltungsstunden

$\overline{D}$: bereinigte Nachfrage nach Lehrveranstaltungsstunden

E : Dienstleistungen

f_k : zu der Lehrveranstaltungsart k gehöriger Anrechnungsfaktor

g_k : zu der Lehrveranstaltungsart k gehörige Betreuungsrelation

h_j : Deputat je Stelle in der Stellengruppe j, gemessen in Semesterwochenstunden (SWS)

l_j : Anzahl der in der Stellengruppe j vorhandenen Stellen

r_j : Gesamtsumme der Reduzierungen in der Stellengruppe j, gemessen in SWS

S : Angebot an Lehrveranstaltungsstunden

$\overline{S}$: bereinigtes Angebot an Lehrveranstaltungsstunden

$v_{p,k}$: Anzahl der Stunden der Lehrveranstaltungsart k, die ein Student des zugeordneten Studiengangs p während seines Studiums in der Lehreinheit nachfragt, gemessen in SWS

$\overline{v}_{q,k}$: Anzahl der Stunden der Lehrveranstaltungsart k, die ein Student des nicht zugeordneten Studiengangs q während seines Studiums in der Lehreinheit nachfragt, gemessen in SWS

z_p : Anteilquote des zugeordneten Studiengangs p

V. Laufbereiche der verwendeten Indizes

$j = 1, \ldots, m$ Nummer der Stellengruppe

$k = 1, \ldots, n$ Nummer der Lehrveranstaltungsart

$p = 1, \ldots, u$ Nummer des zugeordneten Studiengangs

$q = 1, \ldots, w$ Nummer des nicht zugeordneten Studiengangs

Anlage 2

Lehrveranstaltungsarten (§ 11), Anrechnungsfaktoren (§ 13 Abs. 2), Betreuungsrelationen (§ 14), Betreuungsfaktoren (§ 15)

I. Gesamthochschule Kassel, Kunsthochschulen, Universitäten

Lehrveranstaltungsart A (k = 1)

a) Beschreibung:
Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem oder künstlerischem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen;
Lehrender trägt vor;
Studenten verhalten sich vorwiegend rezeptiv;

b) Beispiele:
Kolloquium, Vorlesung

c) Anrechnungsfaktor: 1,0

d) Betreuungsrelation:
grundsätzlich unbeschränkt

Lehrveranstaltungsart B (k = 2, 3, 4, 5)

a) Beschreibung:
Durcharbeitung von Lehrstoffen, Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, Schulung in der Fachmethodik;

Lehrender leitet die Veranstaltung, stellt Aufgaben, kontrolliert die Tätigkeit der Studenten, leitet die Diskussion;

Studenten üben Fertigkeiten und Methoden, erarbeiten Beiträge, tragen die Beiträge vor, diskutieren, lösen Übungsaufgaben;

k = 2

b) Beispiele:

Fallbesprechung, Klausurübung in Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Repetitorium, Tafelübung in Natur- und Ingenieurwissenschaften

c) Anrechnungsfaktor: 1,0

d) Betreuungsrelation: 90

k = 3

b) Beispiele:

Proseminar,
Übung in Geisteswissenschaften

c) Anrechnungsfaktor: 1,0

d) Betreuungsrelation: 60

k = 4

b) Beispiele:

Konversationsübung, Seminar, Übung in Natur- und Ingenieurwissenschaften

c) Anrechnungsfaktor: 1,0

d) Betreuungsrelation: 30

k = 5

b) Beispiele:
Arbeitsgemeinschaft, Sprachlabor

c) Anrechnungsfaktor: 0,5

d) Betreuungsrelation: 30

Lehrveranstaltungsart C (k = 6)

— Die Zahl der Lehrveranstaltungsstunden in Lehrveranstaltungsart C darf in Studiengängen mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter) höchstens vier, für Studiengänge mit dem Abschluß Staatsexamen für ein Lehramt im Hauptfach höchstens zwei betragen. —

a) Beschreibung:

Erarbeitung komplexer Fragestellungen, Erarbeitung wissenschaftlicher oder künstlerischer Erkenntnisse, Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion;

Lehrender leitet die Veranstaltung, führt die Diskussion;

Studenten erarbeiten selbständig längere Beiträge, tragen die Ergebnisse vor, intensive Behandlung der Thematik der Beiträge in der Diskussion;

b) Beispiele:
Hauptseminar, Oberseminar

c) Anrechnungsfaktor: 1,0

d) Betreuungsrelation: 15

Lehrveranstaltungsart D (k = 7, 8, 9)

a) Beschreibung:

Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben;

Lehrender leitet die Studenten an, überwacht die Veranstaltung;

Studenten führen praktische Arbeiten und Versuche durch;

k = 7

b) Beispiele:

Geländepraktikum, Medizinisches Kurspraktikum, Regelpraktikum in Ingenieurwissenschaften, Physik

c) Anrechnungsfaktor: 0,5

d) Betreuungsrelation: 15

k = 8

b) Beispiele:

Regelpraktikum in Biologie, Chemie, Pharmazie

c) Anrechnungsfaktor: 0,3

d) Betreuungsrelation: 15

k = 9

b) Beispiel:

Apparatives Praktikum in Elektrotechnik

c) Anrechnungsfaktor: 0,5

d) Betreuungsrelation: 10

Lehrveranstaltungsart E (k = 10, 11)

a) Beschreibung:
Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule;

Lehrender leitet die Veranstaltung, demonstriert Beobachtungsobjekte;

Studenten führen Beobachtungen durch, wenden ihre Kenntnisse an, ziehen wissenschaftliche Schlußfolgerungen;

k = 10

b) Beispiele:

Exkursion in Archäologie, Biologie, Geographie, Geologie, Mineralogie

c) Anrechnungsfaktor: 0,33

d) Betreuungsrelation: 15

k = 11

b) Beispiele:

Exkursion in den übrigen Studiengängen

c) Anrechnungsfaktor: 0,33

d) Betreuungsrelation: 30

Lehrveranstaltungsart F (k = 12, 13)

a) Beschreibung:

Systematische Vermittlung medizinischen Fachwissens mit Anleitung zu diagnostischen Überlegungen und therapeutischem Handeln;

Lehrender trägt vor, leitet die Studenten an;

Studenten wenden das gewonnene Fachwissen an;

k = 12

b) Beispiele:

Operationskurs in Kieferchirurgie, Unterricht am Krankenbett

c) Anrechnungsfaktor: 0,5

d) Betreuungsrelation: 5

k = 13

b) Beispiel:

Zahnmedizinischer Praktikantenkurs

c) Anrechnungsfaktor: 0,3

d) Betreuungsrelation: 10

Lehrveranstaltungsart G (k = 14, 15, 16)

a) Beschreibung:

Theoretische und praktische Darlegung künstlerischer Lehrinhalte, Entwicklung künstlerischer Fähigkeiten, Erarbeitung künstlerischer Aufgaben;

Lehrender leitet an und kontrolliert;

Studenten üben, erwerben künstlerische Fähigkeiten und Methoden, arbeiten weitgehend selbständig;

k = 14

b) Beispiele:

Unterricht in Bildender Kunst, Chor, Orchester

c) Anrechnungsfaktor: 0,67

d) Betreuungsrelation: 30

k = 15

b) Beispiele:

Künstlerischer Gruppenunterricht in Musik und Darstellender Kunst

c) Anrechnungsfaktor: 0,67

d) Betreuungsrelation: 15

k = 16

b) Beispiel:

Künstlerischer Einzelunterricht

c) Anrechnungsfaktor: 0,67

d) Betreuungsrelation: 1

Lehrveranstaltungsart H (k = 17)

a) Beschreibung:

Theoretische und praktische Studien mit Anleitung zur Durchführung von Schulunterricht;

Lehrender bereitet die Lehrveranstaltung vor und leitet sie, er lenkt, kontrolliert und korrigiert die praktische Ausbildung;

Studenten erteilen Unterricht unter Anleitung oder wenden Kenntnisse und wissenschaftliche Methoden auf schulische Abläufe an;

b) Beispiel:

Schulpraktische Studien

c) Anrechnungsfaktor: 0,67

d) Betreuungsrelation: 12

Lehrveranstaltungsart I (k = 23, 24, 25, 26, 27, 28)

— nicht in Studiengängen mit dem Abschluß Staatsexamen, jedoch unter Einschluß der Lehrämter —

a) Beschreibung:

Eigenständige Anwendung wissenschaftlicher oder künstlerischer Methoden, erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten auf neue Problemstellungen in Studien- und Studienabschlußarbeiten;

Lehrender unterrichtet sich in bestimmten Zeitabständen über den Stand der Arbeiten und gibt Anregungen;

Studenten arbeiten weitgehend selbständig;

k = 23

b) Beispiel:

Diplomarbeit in Naturwissenschaften

c) Betreuungsfaktor: 0,6

k = 24

b) Beispiele:

Diplomarbeit in Ingenieurwissenschaften;

Studienarbeit in Bauingenieurwesen, Elektrotechnik und Maschinenbau

c) Betreuungsfaktor: 0,45

k = 25

b) Beispiel:

Lehrveranstaltungsblock „Entwerfen" in Architektur

c) Betreuungsfaktor: 0,9

k = 26

b) Beispiele:
Diplom-, Magisterarbeit in Geisteswissenschaften

c) Betreuungsfaktor: 0,1

k = 27

b) Beispiele:
Staatsexamensarbeit bei Lehramtsstudiengängen in Naturwissenschaften

c) Betreuungsfaktor: 0,2

k = 28

b) Beispiele:
Staatsexamensarbeit bei Lehramtsstudiengängen in Geisteswissenschaften

c) Betreuungsfaktor: 0,05

II. Fachhochschulen, Gesamthochschule Kassel

Lehrveranstaltungsart K (k = 18)

a) Beschreibung:
Zusammenhängende Darstellung eines Lehrstoffs, Vermittlung von Fakten und Methoden;
Lehrender trägt vor, beantwortet Fragen;
Studenten verhalten sich überwiegend rezeptiv, stellen Informationsfragen;

b) Beispiel:
Lehrvortrag

c) Anrechnungsfaktor: 1,0

d) Betreuungsrelation: 60

Lehrveranstaltungsart L (k = 19)

a) Beschreibung:
Erarbeitung von Lehrinhalten im Zusammenhang ihres Geltungsbereichs und Anwendungsbereichs durch enge Verbindung des Vortrags mit dessen exemplarischer Vertiefung, findet weitgehend im Klassenverbund statt;
Lehrender vermittelt und entwickelt den Lehrstoff unter Berücksichtigung von ihm veranlaßter Beteiligung der Studenten;
Studenten beteiligen sich nach Maßgabe der Initiative des Lehrenden;

b) Beispiel:
Seminaristischer Unterricht

c) Anrechnungsfaktor: 1,0

d) Betreuungsrelation: 35

Lehrveranstaltungsart M (k = 20)

— nur in Verbindung mit Lehrveranstaltungsart K —

a) Beschreibung:
Systematische Durcharbeitung von Lehrstoffen und Zusammenhängen, Anwendung auf Fälle aus der Praxis;
Lehrender leitet die Veranstaltung, gibt Einführung, stellt Aufgaben, gibt Lösungshilfen;
Studenten arbeiten einzeln oder in Gruppen mit, lösen Aufgaben teilweise selbständig, aber in enger Rückkopplung mit dem Lehrenden;

b) Beispiel:
Übung

c) Anrechnungsfaktor: 1,0

d) Betreuungsrelation: 20

Lehrveranstaltungsart N (k = 21)

a) Beschreibung:
Erarbeitung von Fakten, Erkenntnissen, komplexen Problemstellungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion;
Lehrender leitet die Veranstaltung, führt die Diskussion;
Studenten erarbeiten Beiträge, diskutieren die Beiträge;

b) Beispiel:
Seminar

c) Anrechnungsfaktor: 1,0

d) Betreuungsrelation: 15

Lehrveranstaltungsart O (k = 22)

a) Beschreibung:
Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben;
Lehrender leitet die Studenten an, überwacht die Veranstaltung;
Studenten führen praktische Arbeiten und Versuche durch;

b) Beispiel:
Praktikum

c) Anrechnungsfaktor: 1,0

d) Betreuungsrelation: 15

Lehrveranstaltungsart P (k = 29)

a) Beschreibung:
Anwendung und Umsetzung von Kenntnissen und wissenschaftlichen Methoden zur Lösung exemplarischer Aufgaben im sozialen Berufsfeld;
Lehrender lenkt, leitet, kontrolliert;
Studenten üben praxisgerechtes Verhalten;

b) Beispiele:
Praxisbetreuung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik

c) Betreuungsfaktor: 0,5

Lehrveranstaltungsart Q (k = 30)

a) Beschreibung:
Eigenständige Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, wissenschaftlicher oder künstlerischer Methoden in der Studienabschlußarbeit;
Lehrender unterrichtet sich in bestimmten Zeitabständen über den Stand der Arbeiten und gibt Anregungen;
Studenten arbeiten selbständig;

b) Beispiel:
Graduierungsarbeit

c) Betreuungsfaktor: 0,4

Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher*)

Vom 19. Dezember 1975

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 23. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1173, 1174), geändert durch Gesetz vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2089), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 49 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 4. November 1975 (GVBl. I S. 254) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

§ 1

(1) Ein im Außendienst beschäftigter Gerichtsvollzieher (planmäßiger Gerichtsvollzieher und als Aushilfe im Gerichtsvollzieherdienst beschäftigter Beamter) erhält zur Abgeltung des zur Einrichtung und Unterhaltung eines Büros entstehenden Aufwandes eine Entschädigung.

(2) Einer Hilfskraft, die mit der Wahrnehmung einzelner Gerichtsvollziehergeschäfte beauftragt wird, werden die notwendigen Aufwendungen auf Nachweis erstattet.

§ 2

Als Entschädigung erhält der Gerichtsvollzieher die von ihm erhobenen Schreibgebühren und einen Anteil der von ihm für die Erledigung der Aufträge vereinnahmten Gebühren (Gebührenanteil). Der Gebührenanteil wird auf 59 vom Hundert festgesetzt.

§ 3

(1) Der Gebührenanteil für die Erledigung eines einzelnen Auftrages darf im Regelfall den Betrag von 300 Deutsche Mark nicht übersteigen.

(2) Der Höchstbetrag der einem Gerichtsvollzieher zustehenden Gebührenanteile beträgt im Kalenderjahr 18 100 Deutsche Mark. Wird der Höchstbetrag an Gebührenanteilen überschritten, so verbleiben dem Gerichtsvollzieher 40 vom Hundert des Mehrbetrages.

(3) Wird ein Gerichtsvollzieher nur vorübergehend beschäftigt oder endet seine Beschäftigung im Laufe des Rechnungsjahres aus sonstigen Gründen, sind die vorstehenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Als Höchstbetrag gilt in diesem Falle

1. für jedes Kalendervierteljahr (drei Kalendermonate oder neunzig Kalendertage) ein Viertel,
2. für jeden Monat (Kalendermonat oder dreißig Kalendertage) ein Zwölftel,
3. für die überschießenden Tage oder bei kürzeren Beschäftigungszeiten für jeden Kalendertag ein Dreihundertsechzigstel des Höchstbetrages nach Abs. 2.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 erhöht sich um 12 Deutsche Mark für jeden Kalendertag, für den der Gerichtsvollzieher zu den Dienstgeschäften des eigenen Bezirks die Vertretung eines Gerichtsvollziehers oder die Verwaltung eines weiteren Bezirks eines Gerichtsvollziehers übernimmt. Dies gilt nicht für Vertretungen bis zu drei Wochen und für Urlaubsvertretungen im üblichen Umfang.

(5) Wird der Gerichtsvollzieher während des Rechnungsjahres versetzt oder erhält er innerhalb eines Rechnungsjahres mehrere Beschäftigungsaufträge, so können die Gebührenanteile für die einzelnen Beschäftigungszeiträume zusammengerechnet werden, wenn der Gerichtsvollzieher es beantragt.

§ 4

Die Entschädigung im Sinne des § 2 wird in Höhe von 30 vom Hundert als Aufwandsentschädigung gezahlt. Damit sind alle Kosten für die Unterhaltung des Büros mit Ausnahme der Kosten für die Beschäftigung einer Bürokraft abgegolten.

§ 5

(1) Einem Gerichtsvollzieher, der länger als zwei Wochen an der Ausübung seiner Tätigkeit gehindert ist (z. B. durch Krankheit), kann für die Dauer der Verhinderung eine Entschädigung als Ersatz für die laufenden notwendigen Kosten des Geschäftsbetriebes insoweit gewährt werden, als diese Aufwendungen aus den zur Deckung des Dienstaufwandes des Gerichtsvollziehers bestimmten Diensteinnahmen der letzten sechs Monate nicht bestritten werden können.

(2) Die notwendigen nachgewiesenen Aufwendungen aus Anlaß der Erkrankung einer Bürokraft können dem Gerichtsvollzieher erstattet werden, soweit diese Aufwendungen aus den zur Dekkung des Dienstaufwandes des Gerichtsvollziehers bestimmten Diensteinnahmen der letzten sechs Monate nicht bestritten werden können.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Dezember 1975

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Günther

*) GVBl. II 323-56

Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtungen der Fachhochschullehrer und der sonstigen Lehrer an Fachhochschulen*)

Vom 18. Dezember 1975

Auf Grund des § 53 Abs. 1 und des § 33 Abs. 4 des Fachhochschulgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), wird verordnet:

§ 1

Die Lehrverpflichtung der Fachhochschullehrer beträgt 18, die der sonstigen Lehrer 27 Wochenstunden.

§ 2

(1) Zur Wahrnehmung der mit der Fachbereichsleitung verbundenen Aufgaben stehen den Fachbereichen folgende Stundendeputate zur Verfügung:

1. Fachbereichen, die zu eigenen Abschlußprüfungen führen
   a) mit nicht mehr als 250 Studenten: 6 Wochenstunden,
   b) mit 251 bis 500 Studenten: 8 Wochenstunden,
   c) mit mehr als 500 Studenten: 9 Wochenstunden;
2. Fachbereiche „Mathematik, Naturwissenschaften und Datenverarbeitung" sowie „Sozial- und Kulturwissenschaften" der Fachhochschulen
   a) mit nicht mehr als 2 000 Studenten: 8 Wochenstunden,
   b) mit mehr als 2 000 Studenten: 9 Wochenstunden.

(2) Das Stundendeputat für den Fachbereich „Maschinenbau" an der Fachhochschule Gießen beträgt abweichend von Abs. 1 Nr. 1 9 Wochenstunden.

§ 3

(1) Zu Beginn jedes Studienjahres legen der Direktor der Forschungsanstalt für Weinbau, Gartenbau, Getränketechnologie und Landespflege Geisenheim am Rhein (Forschungsanstalt) und der Rektor der Fachhochschule Wiesbaden fest, welche Lehraufträge von Angehörigen der Forschungsanstalt, die die Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 oder 2 des Fachhochschulgesetzes und der zu diesen Bestimmungen erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erfüllen, im Rahmen ihrer Dienstobliegenheiten zur Sicherstellung des erforderlichen Lehrangebots in den Fachbereichen „Weinbau und Getränketechnologie" sowie „Gartenbau und Landespflege" der Fachhochschule Wiesbaden wahrzunehmen sind.

(2) Die Lehraufträge nach Abs. 1 sollen in einem Studienjahr die Zahl der Lehrveranstaltungsstunden nicht übersteigen, die sich ergibt aus dem Produkt

1. der Zahl der Lehrbeauftragten der Forschungsanstalt und
2. dem auf ein Studienjahr bezogenen Mittelwert von sechs Semesterwochenstunden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1975

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

*) GVBl. II 324-16

Verordnung zur Änderung der Fünften Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes über Berufsbezeichnungen und Berufskleidung für den Privatforstdienst*)

Vom 15. Dezember 1975

Auf Grund des § 17 Abs. 6 und des § 68 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 13. Mai 1970 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), wird nach Anhörung des Landesforstausschusses verordnet:

Artikel 1

Die Fünfte Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes über Berufsbezeichnungen und Berufskleidung für den Privatforstdienst vom 14. Dezember 1970 (GVBl. I S. 759) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Den Angestellten des Privatforstdienstes können auf Antrag des Waldbesitzers folgende Berufsbezeichnungen verliehen werden:

1. im mittleren Dienst:
   Forstassistent, Forstsekretär, Forstobersekretär, Forsthauptsekretär, Forstamtsinspektor,
2. im gehobenen Dienst:
   Forstinspektoranwärter, Forstinspektor, Forstoberinspektor, Forstamtmann, Forstamtsrat, Forstoberamtsrat,
3. im höheren Dienst:
   Forstrat, Forstoberrat, Forstdirektor.

Die Berufsbezeichnungen dürfen nur mit dem Zusatz „im Privatdienst" geführt werden."

2. In § 4 Abs. 2 werden die Worte „und das Recht zum Tragen der Berufskleidung mit den für Ruhestandsbeamten geltenden Abweichungen" gestrichen.

Artikel 2

Die bisher auf Grund des § 2 verliehenen oder diesen gleichgestellten früher verliehenen Berufsbezeichnungen werden wie folgt geändert:

bisherige Berufsbezeichnung	neue Berufsbezeichnung
Forstwart	Forstassistent
Revierforstwart	Forstsekretär
Oberforstwart	Forstobersekretär
Revieroberforstwart	Forsthauptsekretär
Revierförster	Forstinspektor
Oberförster	Forstoberinspektor
Forstverwalter	Forstamtsrat
Forstmeister	Forstrat
Oberforstmeister	Forstoberrat

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Dezember 1975

Der Hessische Minister für
Landwirtschaft und Umwelt
Görlach

*) Ändert GVBl. II 86-15

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 45,— DM einschließlich 2,35 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H. 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 30 kostet 1,20 DM einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main).
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)